

5. die Versorgungskonzeptionen der Konsumgüterproduktion und des Binnenhandels sowie die komplexen Programme für Versorgungsschwerpunkte;
6. der nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit auf der Grundlage von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern geplante, geprüfte und abgestimmte volkswirtschaftliche Bedarf bei vorrangiger Sicherung des Zulieferbedarfs für Spitzenerzeugnisse, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben und Komplexe, Rationalisierungskomplexe, Investitionen, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, und den Anlagenexport;
7. die Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge;
8. die technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern des materiellen Aufwandes sowie die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Preisplanung und -bildung auf die ökonomische Materialverwendung, insbesondere beim Einsatz neuer Werkstoffe und die sparsamste Verwendung von Importen;
9. die Konzeptionen für die Entwicklung ökonomisch begründeter Vorräte vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Gesamtvorrathaltung;
10. die Berechnungen von operativen Bilanzreserven und die Normative für die schrittweise Bildung von planmäßigen materiellen Reserven (ohne Staatsreserve und Sonderreserven) im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten;
11. die Kapazitäten für die Lagerung und den Umschlag der planmäßigen Vorräte und Reserven; ■
12. das unter Ausschöpfung aller Reserven geplante, geprüfte und abgestimmte Aufkommen aus allen Aufkommensquellen einschließlich Import zur Deckung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs unter Zugrundelegung von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern über die optimale Auslastung und Entwicklung der Produktionskapazitäten;
13. die Ergebnisse der Rationalisierung der Produktion, der Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse;
14. die Kontrolle und ökonomische Analyse wichtiger materieller Proportionen über den Ablauf vergangener und laufender Planzeiträume.

§ 6

Planung und Bilanzierung des bedarfsgerechten Aufkommens aus Produktion und Import¹

(1) Die Planung und Bilanzierung des bedarfsgerechten Aufkommens aus Produktion und Import erfordert die genaue Kenntnis des sich entwickelnden qualitativen und quantitativen Bedarfs der Volkswirtschaft. Dazu ist durch die WB im Rahmen ihrer Bilanz- und

Lenkungenfunktionen und als Bestandteil der Leitung der Industriezweige die Bedarfs- und Marktforschung aufzubauen.

(2) Die absatzseitige Bedarfs- und Marktforschung im Industriezweig ist von folgenden Organen, Betrieben und Einrichtungen durchzuführen:

1. den Lieferbetrieben, den ihnen übergeordneten Organen sowie den Bilanz- und Lenkungsorganen bei Einbeziehung der Leitbetriebe und der technisch-ökonomischen Institute für Erzeugnisse des betreffenden Industriezweiges (lieferseitige Bedarfs- und Marktforschung);
2. den Organen des Außenhandels, Konsumgüterhandels und Produktionsmittelhandels für Erzeugnisse ihrer Handelsprogramme (handelsseitige Bedarfs- und Marktforschung).

Diese Bedarfs- und Marktforschung hat unter Anwendung von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern zu erfolgen und ist vor allem auf die Bilanzpositionen des Bilanzverzeichnisses für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan zu konzentrieren.

(3) Die verbraucherseitige Bedarfsplanung ist zur schwerpunktmäßigen Begründung des volkswirtschaftlichen Bedarfs und zur Wahrnehmung der Verantwortung der WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe für die komplexe Versorgung der unterstellten Betriebe mit Erzeugnissen des eigenen und anderer Zweige, einschließlich Import, nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1. Begrenzung des Umfanges der verbraucherseitigen Bedarfsplanung auf ausgewählte Bilanzpositionen sowie alle Positionen der Sondernomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission bzw. Hauptabteilung I des Volkswirtschaftsrates. Differenzierte Festlegung der Bilanzpositionen auf bestimmte Verantwortungsbereiche im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan. Der technisch und ökonomisch begründete Bedarf ist von der Verbraucherseite entsprechend den Anforderungen der Bilanzorgane auf der Grundlage von Normen und Kennziffern zu begründen und nachzuweisen;
2. Übergabe von Orientierungsziffern für den Verbrauch entscheidender Rohstoffe und Materialien durch die WB und Wirtschaftsräte der Bezirke an die unterstellten Betriebe, deren Einhaltung in den Planvorschlägen unter Anwendung ökonomischer Hebel stimuliert wird.

(4) Die WB als Bilanz- und Lenkungsorgane haben zu sichern, daß die Bedarfs- und Marktforschung mit den Aufgaben der materiellen Bilanzierung verbunden werden. Die Ergebnisse der liefer-, handels- und verbraucherseitigen Bedarfs- und Marktforschung sind Ausgangsgrößen für die Bestimmung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs und dessen Deckung durch das bedarfsgerechte Aufkommen aus Produktion und Import in den materiellen Bilanzen als Bestandteil der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne.